

Statuten des Jugenddienstes Dekanat Taufers



I. Ziel und Trägerschaft des Jugenddienstes

1. Der Jugenddienst Dekanat Taufers ist ein Dienst der Ortskirche für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit und ist eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarreien des Dekanates Taufers i. P.
2. Träger des Jugenddienstes sind die ihm angeschlossenen Pfarreien. Den Pfarreien, die sich bisher noch nicht angeschlossen haben, steht der Beitritt jederzeit offen.
3. Die Pfarreien bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihr eigenständiges Programm durch.
4. Der Jugenddienst Dekanat Taufers ist Teil der Diözesanen Jugendarbeit. Seine Tätigkeit geschieht in Absprache mit dem Jugendreferat am Ordinariat.
5. Der Jugenddienst hat seinen Sitz im Pfarrheim von Taufers.

II. Aufgaben des Jugenddienstes Dekanat Taufers

1. Der Jugenddienst versteht sich als Dienst, den angeschlossenen Pfarreien Hilfsdienste im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.
2. Er versteht sich als Dienst, den angeschlossenen Pfarreien Hilfsdienste anzubieten im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“.
3. Die kirchliche Verbands- Kinder- und Jugendarbeit in den Dekanaten zu unterstützen und zu fördern.
4. Die offene Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern.
5. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu motivieren und zu begleiten, und so mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine christliche Gemeinde zu bauen.
6. Förderung und Beratung auf dem Gebiet kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Jugendarbeit.
7. Durchführung und Vermittlung der Kinder- und Jugendberatung.
8. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

- III. Die Organe des Jugenddienstes:**
- A: Vollversammlung**
 - B: Vorstand**
 - C: Vorsitzender**
 - D: Rechnungsrevisoren**
- Die Organe des Jugenddienstes bleiben für drei Jahre im Amt.**

A) Die Vollversammlung

Sie besteht aus je drei Vertretern der angeschlossenen Pfarreien: Seelsorger, Jugendlicher und ein Vertreter des PGR, dem Vorsitzenden und dem Jugendreferenten. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss wenigstens einmal im Jahr einberufen werden und wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es wünschen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie verabschiedet jährlich ein Jahresprogramm, das mit dem Diözesanen Jahresthema im Einklang stehen soll.
2. Sie trägt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Verantwortung für die Finanzierung und genehmigt die Jahresabrechnung.
3. Sie entscheidet über die Aufnahme noch nicht angeschlossener Pfarreien in den Jugenddienst.

B) Der Vorstand

Er besteht aus fünf von der Vollversammlung aus ihren Reihen gewählten Vertretern. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Jugenddienstes einberufen. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder es wünschen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Jugendreferent ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Hilfe bei der Durchführung der Tätigkeiten des Jugenddienstes.
2. Entscheidungen in kurzfristigen Angelegenheiten desselben.
3. Entscheidungen in allen Fragen, die nicht in die Kompetenz der Vollversammlung, des Vorsitzenden oder des Jugendreferenten fallen.
4. Er bemüht sich um die Sicherstellung der Finanzierung.

C) Der Vorsitzende des Jugenddienstes

Der Vorsitzende des Jugenddienstes ist ein vom Vorstand gewählter Priester oder Laie.

Seine Aufgaben sind folgende:

1. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und leitet deren Sitzungen.
2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
3. Er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit allen Seelsorgern, fördert und stärkt deren Motivation im Sinne der Jugendarbeit.
4. Er vertritt den Jugenddienst nach außen.
5. Er stellt im Einvernehmen mit der Vollversammlung und dem Vorstand, sowie nach Aussprache mit dem Jugendreferat am Ordinariat die hauptamtlichen Mitarbeiter an und ist deren unmittelbarer Vorgesetzter.
6. Er bespricht sich regelmäßig mit den hauptamtlichen Mitarbeitern.
7. Er hält regelmäßig Kontakte zu den anderen Jugenddienstvorsitzenden durch deren Vollversammlung.

D) Die Rechnungsrevisoren

Die Verwaltungstätigkeit des Jugenddienstes wird von zwei Rechnungsrevisoren beaufsichtigt, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden:

1. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Überprüfung der Jahresabrechnung.
2. Sie berichten hierüber der Vollversammlung und bestätigen die Richtigkeit des Abschlusses durch Gegenzeichnung derselben.

IV. Der Jugendreferent

Der Jugendreferent führt als hauptamtlich Angestellter die Geschäfte im Sinne der vorliegenden Statuten durch, ebenso die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Sein Verhältnis zum Jugenddienst wird durch einen Dienstvertrag geregelt. Seine Tätigkeit ersetzt nicht die Jugendseelsorge, sondern unterstützt sie. Der Jugendreferent übernimmt nicht die direkte Leitung von Jugendgruppen. Er hält regelmäßigen Kontakt zu den Seelsorgern und den Leitungskräften für die Jugendarbeit in den angeschlossenen Pfarreien.

Im Besonderen gehören zu seinen Aufgaben:

1. Anregung und Hilfe zum Auf- und Ausbau von Kinder- und Jugendgruppen in den Pfarreien. Initiativen zur Gewinnung, zur Schulung und Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppenleitern.
2. Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarreien in pädagogischen, methodischen und inhaltlichen Fragen.
3. Hilfen bei Planung und Durchführung von pfarrlichen und überpfarrlichen Jugendveranstaltungen.
4. Förderung von Formen der offenen Jugendarbeit.
5. Kontakte mit allen für die Jugendarbeit wichtigen Einrichtungen, mit anderen Jugendorganisationen im Dekanat und auf Landesebene, mit Jugendferiengruppen und mit Erwachsenenorganisationen.
6. Förderung und Unterstützung der kirchlichen Verbandsjugendarbeit.
7. Studium und Beobachtung der Jugendarbeit und der Situation der Jugend.
8. Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung, wobei der Jugenddienst die Kosten übernimmt.
9. Jugendberatung im Sitz des Jugenddienstes und bei Bedarf in den einzelnen Pfarreien bei Wahrung der Selbstständigkeit der einzelnen Pfarreien.

V. Die Finanzierung des Jugenddienstes

Die Räume für den Sitz des Jugenddienstes stellt die Pfarre Taufers kostenlos zur Verfügung.

Die laufenden Ausgaben beziehen sich auf die Ausgaben im Rahmen des Tätigkeitsprogramms, den hauptamtlichen Jugendreferent, sowie auf die funktionelle Ausstattung des Jugenddienstes.

Die Deckung der Spesen erfolgt durch:

- Beiträge der angeschlossenen Pfarreien
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Spenden und Schenkungen

Die Beiträge und bzw. Ausgleichsbeiträge der Pfarreien werden im Verhältnis der Bevölkerungszahl berechnet.

Der Jugenddienst beschränkt sich in seiner Finanzierung auf die oben genannten Faktoren und betreibt keinerlei Handelstätigkeit, die darauf gezielt ist, gewinnstrebend zu arbeiten.

VI. Auflösung des Jugenddienstes

1. Die Auflösung des Jugenddienstes kann nur von einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Der Jugenddienst ist von Rechts wegen aufgelöst, wenn der Arbeitsgemeinschaft nur mehr eine einzige Pfarrei angehört.
3. Bei Auflösung des Jugenddienstes fällt das Vermögen den in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien im Bevölkerungsverhältnis zu und wird für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zweckgebunden.

VII. Gebetsgruppen

Um den Jugenddienst religiöse Tiefe zu verleihen, sollen als begleitende Aktion Gebetsgruppen gebildet werden. Diese setzen sich zusammen aus Priestern, Eltern, Jugendlichen und Interessierten. Sie treffen sich wöchentlich zu einer Gebetsstunde.

VIII. Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können nur durch zwei Drittel Mehrheit der Träger geändert werden.

IX. Verweisung

Für Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Genehmigt, am 10.08.1989